

11.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - Rzu **Punkt 50** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Entgeltfortzahlungsgesetz

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

AS
Fz
R

1. Der Gesetzesbeschluß ist aufzuheben.

Begründung:

AS
Bei An-
nahme von
Ziff. 2
entfallen
Ziffern 3
und 6

2. Die im Gesetz enthaltene Regelung zur Lohnkürzung an Feiertagen dient nicht der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzes, nämlich der Vereinheitlichung des bisher zersplitterten und nach einzelnen Arbeitnehmergruppen differenzierten Lohnfortzahlungssystems. Sie soll vielmehr ebenso wie die im Gesetzentwurf zunächst enthaltene Karenztagerregelung der sogenannten Kompensation von Belastungen dienen, die durch eine Pflegeversicherung für die Arbeitgeber entstehen würden. Diese gesetzliche Lohnkürzung ist aus der Sicht des Bundesrates sozialpolitisch inakzeptabel und verfassungsrechtlich unzulässig.

Ausgeliefert am 11. OKT. 1993

Das Entgeltfortzahlungsgesetz greift mit seinen Regelungen zur Feiertagslohnkürzung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise in die durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützte Tarifautonomie ein. Artikel 16 § 2 Abs. 2 des Gesetzes sieht vor, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Vereinbarungen außer Kraft treten, wenn sie der in Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3 geregelten Feiertagslohnkürzung widersprechen.

Damit werden - ausweislich der Begründung zu dieser Vorschrift - nicht nur alle arbeits- und tarifvertraglichen Bestimmungen erfaßt, die ausdrücklich eine Entgeltfortzahlung an Feiertagen vorsehen, an denen die Arbeit infolge des Feiertages ausfällt, sondern auch alle Bestimmungen über eine Wochen-, Monats- oder Jahresvergütung. Damit wird den Arbeitgebern eine Kürzung der Vergütungen ermöglicht. Zwar sprechen die meisten Tarifverträge die Feiertagsbezahlung nicht ausdrücklich an. Sie sehen aber für Angestellte und zunehmend auch für Arbeiter ein festes Monatsgehalt vor. Damit greift das Gesetz in bestehende Tarifverträge ein und setzt den Anspruch auf ein bestimmtes tarifliches Monatsentgelt herab. Dies ist ein massiver und nicht gerechtfertigter Eingriff in den Kernbereich der verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie.

R
Ziff. 3
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 2

3. Der Gesetzesbeschluß stößt auf vielfältige sozialpolitische und verfassungsrechtliche Bedenken. Die verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich aus Artikel 9 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 1 GG. Sie gelten insbesondere den Bestimmungen in Artikel 1 § 2 Abs. 2 bis 4 und § 11 sowie in Artikel 16 § 2 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses. Das Gesetz greift in bestehende tarifvertragliche Regelungen ein. Darüber hinaus ist es unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes problematisch. Die Bedenken werden verstärkt, wenn es letztlich nicht zur Verabschiedung des Pflegeversicherungsgesetzes kommt.

R

4. Aus diesen Gründen ist eine getrennte Beratung der beiden Gesetze nicht angemessen. Nach dem jetzigen Stand der Beratungen muß der Gesetzesbeschluß wieder aufgehoben werden.

- Fz 5. Abweichend vom bisherigen Vorschlag (Einführung von sog. Karenztagen bei Arbeitsunfähigkeit) sieht der Gesetzesbeschluss des Bundestages nunmehr vor, die durch Bundesgesetz angeordnete volle Lohnzahlung für Feiertage an bestimmten in allen Bundesländern einheitlich bestehenden Feiertagen um jeweils 20 % zu kürzen. *)
- Fz 6. Gegen die Regelungen, die den Arbeitnehmern nur 80 % des Arbeitsentgeltes zuerkennen, wenn die Arbeitszeit infolge bestimmter Feiertage ausfällt, bestehen - entgegen der Koalitionsauffassung - verfassungsrechtliche Bedenken; denn die weit überwiegende Anzahl der Tarifverträge sieht für einen Kalendermonat Monatsbezüge vor, die nur bei Leistungsstörungen oder im Zulagenbereich Schwankungen unterliegen. Demnach stehen den Arbeitnehmern unabhängig von der Zahl der im einzelnen Monat anfallenden Arbeitstage bzw. Kalendertage im wesentlichen gleichbleibende Bezüge zu. Eine Kürzung der Bezüge widerspricht dem geltenden Tarifsystem. Der gesetzlichen Lösung in diesem Fall, bestehende tarifliche Regelungen außer Kraft zu setzen (vgl. Art. 16, § 2 Abs. 2 des Gesetzes), begegnen verfassungsrechtliche Bedenken. Insoweit kollidiert das Gesetz mit der grundgesetzlich garantierten Tarfautonomie. Im Ergebnis ist die jetzt zustandekommene (Kompensations)Regelung einer Kürzung der Feiertagsbezüge um 20 % aus Ländersicht verfassungsrechtlich nicht anders zu bewerten, als das ursprünglich favorisierte Modell einer Selbstbeteiligung im Krankheitsfalle durch die Einführung von sog. Karenztagen.
- Fz 7. Im weiteren darf nicht übersehen werden, daß der Aufwand der Umsetzung der Vergütungskürzung für bestimmte Feiertage den angestrebten Einspareffekt wiederum in Frage stellt. Neben der Erfassung der Angaben für alle Beschäftigten eines Betriebes, ob im Einzelfall Lohnkürzungen erfolgen sollen oder der Arbeitnehmer auf zwei Tage des bezahlten Erholungsurlaubs verzichtet, führt die rechnerische Umsetzung der Kürzung der Bezüge für bestimmte Tage zu erheblichen, wenn auch zur Zeit nicht näher bezifferbaren Belastungen. Jedenfalls werden durch diesen Vorschlag alle Bemühungen der Landesregierungen konterkariert, Verwaltungsvereinfachungen zu erreichen.
- Fz 8. Mit Streichung der für verfassungswidrig bzw. ökonomisch fragwürdig gehaltenen Regelungen würde das Gesetz seinen Kerngehalt verlieren; es ist somit insgesamt aufzuheben.
- Ziff. 6 entfällt bei Annahme von Ziff. 2 oder 3
- Ziff. 8 entfällt bei Annahme von Ziff. 4

*) Ziff. 5 wird gegebenenfalls redaktionell vorangestellt